

Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Festsetzung von Hausnummern

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. 2004 M-V s. 205) sowie § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V S. 112), geändert durch das Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBL. M-V S. 194) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Löcknitz vom ..30.09.2008 folgende Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern erlassen:

§ 1

Art und Weise der Numerierung und Festsetzung der Hausnummern

- (1) Die Art und Weise der Numerierung regelt der Bürgermeister durch eine Verwaltungsvorschrift.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Löcknitz, festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Gestaltung

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestgröße haben:

Mindestgröße 80 x 80 mm

Maximalgröße 200 x 250 mm

Für die Zahl wird eine Mindestgröße von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Anstelle der in (1) genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindestgröße verwendet werden.
- (3) Abweichung von Abs.1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Löcknitz .

§ 3 Anbringung

- (1) Die Hausnummern sind an den Hauptgebäuden neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind. Jede vergebene Hausnummer ist am Haupteingang anzubringen. Bei Gebäuden mit mehreren Treppenhäusern erhält jeder Treppenaufgang eine Nummer.
- (2) Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenfront des Gebäudes, so ist eine Hausnummer, bei mehreren Häusern bzw. Häuserblock mehrere Hausnummern, an der Straße zugewandten Seite anzubringen.
- (3) Befindet sich das Gebäude mehr als 8 m hinter der Straßenfluchtlinie oder wird das Gebäude durch einen Vorgarten oder sonst zur Straße hin verdeckt, so ist am Zugang zum Grundstück von der Straße her oder an der Einfriedung des Grundstückes das Nummernschild anzubringen.
- (4) Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht an der zugeordneten Straße liegt, ist das Nummernschild nur an der der zugeordneten Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen.

- (5) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.
- (6) Die Anbringung der Hausnummern erfolgt durch die Eigentümer.

§ 4

Kosten

Sämtliche durch die Numerierung entstehenden Kosten trägt der Eigentümer des befriedeten Grundstückes.

§ 5

Gleichstellung

Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 6

Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Gemeinde Löcknitz Ausnahmen von der Bestimmung dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den §§ 2- 3 der Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Lothar Meistring
Bürgermeister

30.09.2008

